

3848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 - GSchG)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates über die Berufung der Geschworenen und Schöffen sieht ein Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip vor, das jeder Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, grundsätzlich die gleiche Wahrscheinlichkeit einräumt, als Geschworener oder Schöffe herangezogen zu werden. Die Grundlage für diese Auslosung schaffen die bestehenden Wählerevidenzen, wobei vorhandene technische Einrichtungen zur elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung genützt werden können. Die persönlichen Voraussetzungen, berufen zu werden, sind geschlechtsneutral gefaßt und heutigen gesellschaftlichen Auffassungen sowie den Bedürfnissen einer modernen Vollziehung angepaßt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 - GSchG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Mag. Dr. Eleonore H ö d l  
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender